

**BEWERBUNGSBEDINGUNGEN**

**D. VERFAHRENSBRIEF  
ZUR  
EINREICHUNG DER  
VERBINDLICHEN ANGEBOTE**

**in dem Vergabeverfahren**

**„INGENIEURLEISTUNGEN STILLLEGUNG DEPONIE SCHWABACH“**

**der Stadtdienste Schwabach GmbH**

**(ABI. EU 2018/S 074-164710)**



## Inhalt

<b>I.</b>	<b>REICHWEITE DIESES VERFAHRENSBRIEFS</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>ANGEBOTSAUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VERBINDLICHEN ANGEBOTEN, VORBEHALT WEITERER ANGEBOTSRUNDEN, BINDEFRIST</b>	<b>3</b>
1.	Angebotsaufforderung	3
2.	Vorbehalt weiterer Angebotsrunden	3
3.	Bindefrist	3
<b>III.</b>	<b>BESONDERE VERFAHRENSREGELUNGEN ZUR ABGABE DER VERBINDLICHEN ANGEBOTE</b>	<b>4</b>
1.	Konkretisierung und Änderung von Verfahrensregelungen	4
2.	Aktualisierung der Vergabeunterlagen zur Angebotseinreichung	4
3.	Bieterfragen	4
4.	Ingenieurvertrag	5
5.	Verwendung der Formblätter	5
6.	Einreichung des verbindlichen Angebots	6
7.	Prüfung der verbindlichen Angebote, Aufklärung und Nachforderung	7
8.	Unzulässigkeit von Vorbehalten im verbindlichen Angebot	7
<b>IV.</b>	<b>ZUSCHLAGSKRITERIEN</b>	<b>8</b>
<b>V.</b>	<b>VERZEICHNIS DER VOM AUFTRAGGEBER FÜR DAS VERBINDLICHE ANGEBOT BEREITGESTELLTEN UNTERLAGEN</b>	<b>8</b>
<b>VI.</b>	<b>CHECK-LISTE DER EINZUREICHENDEN UNTERLAGEN</b>	<b>8</b>



## I. REICHWEITE DIESES VERFAHRENSBRIEFS

Der vorliegende Teil D. der Bewerbungsbedingungen ergänzt die Festlegungen zum Verhandlungsverfahren, die der Auftraggeber bereits in der Vergabeunterlage „Bewerbungsbedingungen – C. Verfahrensbrief zum Verhandlungsverfahren“ bekannt gegeben hat.

In dem vorliegenden Teil D. der Bewerbungsbedingungen werden nähere Anforderungen mitgeteilt, die sich auf die Einreichung von verbindlichen Angeboten nach Durchführung der ersten Verhandlungsrunde beziehen.

Soweit in diesem vorliegenden Teil D. der Bewerbungsbedingungen keine gesonderten Festlegungen getroffen werden, gelten die Festlegungen für das Verhandlungsverfahren aus Teil C. der Bewerbungsbedingungen unverändert fort.

## II. ANGEBOTSAUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VERBINDLICHEN ANGEBOTEN, VORBEHALT WEITERER ANGEBOTSRUNDEN, BINDEFRIST

### 1. Angebotsaufforderung

Der Auftraggeber wird nach Abschluss der Verhandlungsrunde über die indikativen Angebote alle dann im Verfahren befindlichen Bieter zur Abgabe eines verbindlichen Angebots auffordern.

Alle Bieter erhalten hierzu eine entsprechende Verfahrensverfügung des Auftraggebers.

### 2. Vorbehalt weiterer Angebotsrunden

Der Auftraggeber behält sich vor, auch zu verbindlichen Angeboten in erneute Verhandlungen mit den Bietern einzutreten und im Anschluss eines oder mehrere weitere verbindliche Angebote einzuholen.

Sofern der Auftraggeber solche weiteren Angebotsrunden durchführt, gelten die Festlegungen dieses Verfahrensbriefs fort, soweit der Auftraggeber nicht im Rahmen einer Verfahrensverfügung abweichende Festlegungen mitteilt.

### 3. Bindefrist

#### 3.1. *Vorläufige Bindefrist für das erste verbindliche Angebot*

Der Auftraggeber beabsichtigt im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung, den Zuschlag möglichst im Verlauf des Monats November 2018 zu erteilen.

Vorsorglich für etwaige Verzögerungen im Verfahrensablauf wird vorläufig für das erste verbindliche Angebot folgende Bindefrist festgesetzt:

**Bindefrist bis 21. Dezember 2018**

#### 3.2. *Änderungen der Bindefrist*

Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, die vorläufig festgesetzte Bindefrist einseitig zu verlängern, wenn der Verfahrensablauf dieses Vergabeverfahrens oder der interne Entscheidungsprozess beim Auftraggeber dies erfordern.



Etwaige Änderungen der Bindefrist werden mit der Angebotsaufforderung oder gesonderter Verfahrens-  
verfügung mitgeteilt.

Sofern weitere Verhandlungsrunden durchgeführt werden und/ oder weitere verbindliche Angebote ein-  
geholt werden, setzt der Auftraggeber jeweils eine neue Bindefrist fest.

### III. BESONDERE VERFAHRENSREGELUNGEN ZUR ABGABE DER VERBINDLI-CHEN ANGEBOTE

#### 1. Konkretisierung und Änderung von Verfahrensregelungen

Der Auftraggeber behält sich vor, die hier bekanntgemachten Verfahrensregelungen in transparenter  
und alle Bieter gleich behandelnder Weise zu konkretisieren bzw. zu ändern, wenn der Verlauf des  
Verfahrens dies erfordert. Derartige Maßnahmen werden den Bietern umgehend durch eine Verfah-  
rensverfügung mitgeteilt.

#### 2. Aktualisierung der Vergabeunterlagen zur Angebotseinreichung

Der Auftraggeber wird allen Bietern in transparenter und nichtdiskriminierender Weise alle für die Ab-  
gabe der verbindlichen Angebote erforderlichen Vergabeunterlagen zur Verfügung stellen.

Dies gilt insbesondere, soweit für die Abgabe der verbindlichen Angebote neue Vergabeunterlagen (z.B.  
neue Formblätter) oder infolge der Verhandlungen mit den Bietern überarbeitete Vergabeunterlagen  
(z.B. geänderte Formblätter oder geänderter Vertragsentwurf) in das Vergabeverfahren eingeführt wer-  
den.

Einzelheiten werden den Bietern im Wege einer Verfahrensverfügung rechtzeitig mitgeteilt.

#### 3. Bieterfragen

Die Bieter können im Vorfeld zur Einreichung des verbindlichen Angebots Bieterfragen stellen. Die Bi-  
terfragen können **ausschließlich per E-Mail** an folgende Adresse gestellt werden:

**[eod-deponie-sc@kpmg-law.de](mailto:eod-deponie-sc@kpmg-law.de)**

Die Antworten auf die Bieterfragen werden unter folgender Internetadresse zum Download bereitge-  
stellt.

**[www.stadtwerke-schwabach.de/eod-deponie-sc](http://www.stadtwerke-schwabach.de/eod-deponie-sc)**

Den Bietern wird per E-Mail ein Hinweis erteilt, sobald neue Antworten auf Bieterfragen eingestellt wur-  
den.

Auch die Fragestellung selbst wird vom Auftraggeber im Internet veröffentlicht. Es wird daher gebeten,  
die Bieterfragen so zu formulieren, dass sie keinerlei Rückschlüsse auf die Identität des Fragestellers  
zulassen.



Der späteste Termin für die Einreichung von Bieterfragen wird mit der Aufforderung zur Abgabe des verbindlichen Angebots bekanntgegeben.

#### 4. Ingenieurvertrag

4.1 Der Entwurf des Ingenieurvertrages wurde den Bietern bereits zu Beginn des Vergabeverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.

4.2 Nach den Verhandlungsgesprächen mit den Bietern wird der Auftraggeber über erforderliche Anpassungen des Ingenieurvertrags entscheiden und – soweit erforderlich – den Ingenieurvertrag entsprechend verändern.

Die vorgenommenen Anpassungen werden in einem **Vertragsentwurf mit Nachweis der Änderungen** gekennzeichnet, den die Bieter ausschließlich für Informationszwecke (nicht zur Einreichung mit dem Angebot) erhalten.

4.3 **Für die Angebotsabgabe** erhalten die Bieter den verhandelten **Ingenieurvertrag in einer unterschriftsreifen Fassung**, in der die Bieter nur noch das Vertragsrubrum ausfüllen müssen. Diese unterschriftsreife Fassung wird zum Download bereitgestellt.

Soweit der Auftraggeber nicht bereits selbst bieterindividuelle Angaben in den Vertragsentwurf eingetragen hat, sind die erforderlichen bieterindividuellen Angaben (z.B. Bezeichnung des Bieters als Vertragspartner im Vertragsrubrum, Angabe von Projektleiter und stellvertretendem Projektleiter) an den gekennzeichneten Stellen vom Bieter selbst einzutragen.

4.4 Abgesehen von diesen Individualisierungen bieten alle Bieter auf einen einheitlichen, für alle Bieter gleich formulierten Ingenieurvertrag an.

4.5 Der übersandte Ingenieurvertrag in der unterschriftsreifen Fassung darf nur an den gekennzeichneten Stellen ausgefüllt werden und ist ansonsten dem verbindlichen Angebot der Bieter unverändert zu Grunde zu legen. **Änderungen des Vertrags durch die Bieter sind unzulässig und führen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.** Geändert werden darf bei Bedarf lediglich die Angabe der vertretungsberechtigten Person im Vertragsrubrum und bei der Unterschriftszeile, wenn diese bieterindividuelle Angabe bereits vom Auftraggeber vorbereitet wurde.

4.5 Die Anlage 3 zum Ingenieurvertrag (Konvolut „Technische Unterlagen“) wird auf DVD ausgetauscht. Hierzu stellt der Auftraggeber zwei DVDs mit dem entsprechenden Inhalt zur Verfügung. Diese DVDs werden von beiden Seiten auf dem Datenträger unterschrieben, um sie in das Vertragswerk einzubeziehen.

#### 5. Verwendung der Formblätter

Die Bieter werden verpflichtet, die vom Auftraggeber bereitgestellten Formblätter für die Abgabe des verbindlichen Angebots zu verwenden. Änderungen an den vorgedruckten Inhalten der Formblätter sind unzulässig und führen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Änderungen des Bieters an seinen eigenen Eintragungen müssen eindeutig sein.



## 6. Einreichung des verbindlichen Angebots

6.1 Das verbindliche Angebot ist schriftlich einzureichen, das heißt **eigenhändig im Original unterschrieben**. Kopierte, gestempelte oder gescannte Unterschriften erfüllen diese Voraussetzung nicht!

Die Angebotsabgabe per E-Mail, per Telefax oder per Telefon ist nicht zulässig (§ 81 Satz 1 VgV).

6.2 Für das **verbindliche Angebot** sind mindestens die folgenden Unterlagen einzureichen:

- ein Original des Formblattes 9 „Verbindliches Angebot mit vorläufiger Honorarberechnung“, im Original eigenhändig unterschrieben,
- zwei Originale des vom Bieter zulässig ausgefüllten, aber ansonsten nicht veränderten Ingenieurvertrags (beide im Original eigenhändig unterschrieben),
- zwei Datenträger mit Anlage 3 „Technische Unterlagen“ (beide mit eigenhändigen Originalunterschriften auf dem Datenträger),
- nur sofern zutreffend: ein Original des Formblattes 10 „Nachunternehmererklärung (ohne Eignungsleihe)“ für jeden Nachunternehmer (von diesem jeweils eigenhändig unterschrieben), für den diese Erklärungen noch nicht im Rahmen des Teilnahmeantrags über das Formblatt 2 „Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“ und das Formblatt 3 „Eignungsleihe“ abgegeben wurden.

6.3 Das verbindliche Angebot ist spätestens bis zu dem Termin einzureichen, der in der Angebotsaufforderung benannt werden wird (**Ende der Angebotsfrist**).

Der Bieter ist für die fristgemäße Einreichung des verbindlichen Angebots selbst verantwortlich. Die verspätete Einreichung des verbindlichen Angebots führt zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren, es sei denn, der Bieter hat die Fristversäumung nicht zu vertreten. Das Verschulden von Post- und Paketdiensten ist dem Bieter zuzurechnen.

6.4 Das verbindliche Angebot ist zwingend in einem **verschlossenen Umschlag/ Paket** einzureichen.

Der Umschlag/ das Paket soll wie folgt gekennzeichnet sein:

**„Verbindliches Angebot im Vergabeverfahren  
„Ingenieurleistungen Stilllegung Deponie Schwabach“  
Bitte nicht öffnen!“**

6.5 Das verbindliche Angebot ist bei folgender Stelle einzureichen:

**KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
für: Stadtdienste Schwabach GmbH  
RA Dr. Ulrich Blaschke  
Maxtorgraben 13  
90409 Nürnberg**



## 7. Prüfung der verbindlichen Angebote, Aufklärung und Nachforderung

- 7.1 Der Auftraggeber wird die fristgerecht eingereichten verbindlichen Angebote im Hinblick auf ihre formale Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit sowie ihre fachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen.
- 7.2 Der Auftraggeber behält sich vor, nach pflichtgemäßem Ermessen Aufklärung von den Bietern über das verbindliche Angebot zu verlangen. Für die Beantwortung der Aufklärungsfragen wird den Bietern eine angemessene Frist gesetzt. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, bei deren Nichteinhaltung der Ausschluss des Bieters aus dem Vergabeverfahren erfolgt, es sei denn, der Bieter hat die Fristversäumung nicht zu vertreten. Das Verschulden von Post- und Paketdiensten ist dem Bieter zuzurechnen.
- 7.3 Der Auftraggeber behält sich ferner vor, die Bieter nach pflichtgemäßem Ermessen sowie unter Einhaltung der Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung zur Nachreichung oder Vervollständigung von fehlenden oder unvollständigen leistungsbezogenen Unterlagen einschließlich Nachunternehmererklärungen (Formblatt 10), die bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, aufzufordern (§ 56 Abs. 2 Satz 1 VgV). Der Auftraggeber behält sich hierbei vor, Angaben aller Art einschließlich fehlender Unterschriften und einschließlich fehlender Preisangaben nachzufordern, soweit dies nach näherer Maßgabe von § 56 Abs. 3 VgV zulässig ist.

Keine Nachforderung erfolgt, wenn weder der eingereichte Ingenieurvertrag noch das Formblatt 9 „Verbindliches Angebot mit vorläufiger Honorarberechnung“ die Unterschrift des Bieters bzw. des Bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft aufweist. Der Auftraggeber geht davon aus, dass bei gänzlichem Fehlen dieser Unterschrift kein wirksames Angebot eingereicht wurde.

Im Rahmen seiner pflichtgemäßen Ermessensbetätigung wird der Auftraggeber diskriminierungsfrei darüber entscheiden, ob eine allgemeine Nachforderungsrunde eingeleitet wird oder nicht. Wird eine allgemeine Nachforderungsrunde eingeleitet, wird der Auftraggeber alle betroffenen Bieter diskriminierungsfrei zur Nachreichung der fehlenden oder unvollständigen Unterlagen auffordern. Für die Nachreichung wird eine angemessene Frist gesetzt.

Es besteht keine Berechtigung der Bieter, fehlende oder unvollständige Unterlagen außerhalb einer allgemeinen Nachforderungsrunde nachzureichen oder zu vervollständigen.

Das Recht des Auftraggebers, nach pflichtgemäßem Ermessen fehlende Erklärungen und Nachweise nachzufordern oder deren Vervollständigung zu verlangen, begründet keine Verantwortung des Auftraggebers für die Vollständigkeit der eingereichten Angebote. Die Bieter bleiben für die vollständige und fristgerechte Einreichung aller erforderlichen Unterlagen selbst verantwortlich.

## 8. Unzulässigkeit von Vorbehalten im verbindlichen Angebot

Der Auftraggeber weist nochmals darauf hin, dass Vorbehalte des Bieters, insbesondere Gremienvorbehalte, im verbindlichen Angebot des Bieters nicht zugelassen sind (mit Ausnahme der vom Auftraggeber vorgegebenen Bindefrist) und in aller Regel zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen. Die verbindlichen Angebote müssen vorbehaltlos abgegeben werden, so dass der Auftraggeber sie unmittelbar durch entsprechende Willenserklärung annehmen kann. Es obliegt dem Bieter, etwaige Gremienzustimmungen rechtzeitig einzuholen.



#### **IV. ZUSCHLAGSKRITERIEN**

**Die im Dokument „Bewerbungsbedingungen – C. Verfahrensbrief zum Verhandlungsverfahren“ (dort in Ziffern V.1 bis V.3) enthaltenen Festlegungen des Auftraggebers zum Vorgehen bei der Zuschlagswertung sowie zu den Zuschlagskriterien gelten unverändert fort.**

#### **V. VERZEICHNIS DER VOM AUFTRAGGEBER FÜR DAS VERBINDLICHE ANGEBOT BEREITGESTELLTEN UNTERLAGEN**

Der Auftraggeber wird rechtzeitig eine Auflistung der für die Abgabe der verbindlichen Angebote zur Verfügung gestellten Unterlagen bereitstellen.

Eine Auflistung ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung nicht möglich, da hierfür insbesondere die Beantwortung von Bieterfragen und die Ergebnisse der Vertragsverhandlungen mit den Bietern abgewartet werden müssen.

#### **VI. CHECK-LISTE DER EINZUREICHENDEN UNTERLAGEN**

Der Auftraggeber wird rechtzeitig eine Check-Liste der einzureichenden Unterlagen für die Abgabe der verbindlichen Angebote zur Verfügung stellen.

Die abschließende Erstellung der Checkliste ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung nicht möglich, da hierfür insbesondere die Beantwortung von Bieterfragen und die Ergebnisse der Vertragsverhandlungen mit den Bietern abgewartet werden müssen.

Schwabach, den 13. April 2018

**STADTDIENSTE**



SCHWABACH GMBH